



Wohnungsvergaberichtlinien der Stadtgemeinde Kitzbühel

Der/die WohnungswerberIn muss volljährig sein und den Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol entsprechen.

Der/die WohnungswerberIn muss seit 5 Jahren durchgehend den ordentlichen Wohnsitz in Kitzbühel haben oder für länger als 10 Jahre gehabt haben oder seit 5 Jahren durchgehend in Kitzbühel berufstätig sein.

Einzelpersonen erhalten maximal 60 m² Wohnfläche.

Die zweimalige Ablehnung einer Wohnungszuteilung durch den/die WohnungswerberIn zieht die Streichung aus der Warteliste nach sich, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass ein dringender Wohnbedarf nicht gegeben ist. Ein neuerlicher Antrag kann erst wieder nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

Eine Vergabe kann nur an österreichische Staatsbürger, oder Personen die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind (EU-Bürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz – Gleichstellung gemäß § 17a TWFG 1991), oder an Drittstaatsangehörige, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der EU-Richtlinie 2003/109/EG langfristig aufenthaltsberechtigt sind, erfolgen.

Eine Vergabe an Personen mit einem Einkommen über den Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol kann nicht erfolgen.

Ausnahmen sind im Wohnungs- und Sozialausschuss zu behandeln und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Um eine möglichst gerechte Wohnungsvergabe zu gewährleisten, erfolgt eine Bewertung der WohnungswerberInnen gemäß nachfolgendem Punktesystem.

Punktesystem:

1. Drohender Wohnungsverlust:

- | | |
|--|-----------|
| a) Unbewohnbare Räume oder Wohnverbot durch die Baupolizei | 25 Punkte |
| b) Delogierung festgesetzt | 20 Punkte |
| c) Delogierung durchgeführt (Obdachlosigkeit) | 30 Punkte |

2. Wohnungszustand:

- | | |
|--|-----------|
| a) WC nicht in der Wohnung | 5 Punkte |
| b) Wasseranschluss nicht in der Wohnung | 5 Punkte |
| c) Kein Bad oder Dusche (Duschkmöglichkeit) | 5 Punkte |
| d) Kellerwohnung mit schlechter Belüftung und/oder Beleuchtung | 10 Punkte |
| e) Gesundheitsschädliche Wohnung (z. B. Feuchtigkeit) | 20 Punkte |

3. Soziale Gründe:

- | | |
|--|-----------|
| a) Pflegebedürftigkeit | 15 Punkte |
| b) Krankheiten, die einen Wohnungswechsel erfordern | 10 Punkte |
| c) Behinderungen des Bewegungsapparates (ab 50% der Behinderung) | 20 Punkte |

4. Auf die Wohnung bezogene Gründe:

- | | |
|--|-----------|
| a) Dienstwohnung | 5 Punkte |
| b) Dienstwohnung bei Erreichen der Altersgrenze für die Pension oder durch Invalidität | 15 Punkte |
| c) Kündigung oder Räumungsklage | 5 Punkte |
| d) Überbelag (pro Person 8 m ²) incl. aller Räume | 20 Punkte |
| e) Durch Zuteilung zur Neuvergabe frei werdende Wohnung | 15 Punkte |

5. Persönliche Gründe:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Getrennte Wohnungen für eine Familie | 15 Punkte |
| b) Ledige/Brautpaare die heiraten wollen (Aufgebot) | 10 Punkte |
| c) Scheidung/Auflösung einer mindestens 3 Jahre dauernden Lebensgemeinschaft | 15 Punkte |
| d) geringes Einkommen | 10 Punkte |
| e) Ansässigkeit in Kitzbühel (Hauptwohnsitz) (maximal 30 Punkte) | pro Jahr 2 Punkte |
| f) Antragstellung 1. Ansuchen (maximal 20 Punkte) | pro Jahr 2 Punkte |
- (Nach Zuteilung einer Wohnung durch den Wohnungsausschuss und Ablehnung durch den Wohnungswerber erhält dieser für die nächsten 5 Jahre keine diesbezüglichen Punkte. Die Zuteilung erfolgt zusätzlich – bei gleicher Punktezahl – nach dem Antragstellungsdatum.)

6. Kinderzuschläge:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Behinderte Kinder (ab 50% Behinderung) | 10 Punkte |
| b) Zuschlag für jedes Kind (bis zur finanziellen Selbsterhaltung) gilt auch für Pflegekinder | je Kind 10 Punkte |
| c) Zuschlag für Schulpflicht | je Kind 5 Punkte |
| d) Zuschlag bei verschiedenen Geschlechtern | 5 Punkte |
| e) Schulweg ohne Verkehrsverbindung | 10 Punkte |

7. Sogenannte Gemeindefälle:

- Das sind Wohnungssuchende, deren Wohnungsversorgung rechtlich notwendig oder im öffentlichen Interesse gelegen ist.
- 30 Punkte